



FAQ-Nummer – 16-005
Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015
Vorschrift: 16-15 Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: 3.2.4
Thema: Fluchtweg über Einstellräume und Parking
Beschlussdatum: 19.02.2015

Frage:

Dürfen in Wohnbauten die Fluchtwege aus Kellerräumen, Hobbyräumen etc. über den Motorfahrzeug-Einstellraum ins Treppenhaus resp. Ins Freie führen? Wie ist es bei Parkings?

Antwort ABSV:

Gemäss Richtlinien text:

Fall 1: Einstellraum für Motorfahrzeuge ($\leq 600 \text{ m}^2$): Nein. Der Einstellraum gehört zwar zur Nutzung Wohnen (Ziffer 3.2), muss gemäss BSR 15-15, Ziffer 3.7.12, jedoch als separater Brandabschnitt ausgebildet sein. Somit bildet er keine Nutzungseinheit und somit ist BSR 16-15, Ziffer 3.2.4, nicht anwendbar.

Fall 2: Parking ($> 600 \text{ m}^2$): Nein. In der Nutzung Parking (Ziffer 3.7) ist eine Flucht über angrenzende Räume nicht gestattet.

Erläuterung / Interpretation
FAQ öffentlich publiziert